



PRAXISTIPP

Elektronische Rechnung – Neuerungen ab 2025



Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) wird ab dem 1. Januar 2025 zur Pflicht für Unternehmen im B2B-Bereich. Der Empfang und die Verarbeitung sind dann bereits zu ermöglichen. Für die Ausstellung einer E-Rechnung hat der Gesetzgeber Übergangsregelung bis 2028 geschaffen.

Neuerungen

Die Neuerungen finden ihren Platz im § 14 Umsatzsteuergesetz (UstG). Dieser unterscheidet zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) und sonstigen Rechnungen. Danach ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung er-

möglicht. Eine Rechnung im PDF-Format genügt hierfür nicht mehr. Die E-Rechnung muss den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 entsprechen. Dies kann bspw. der Standard der XRechnung sein, der bereits aktuell für Rechnungen an den Bund zu verwenden ist. Sonstige Rechnungen sind alle Papierrechnungen und die Rechnungen in einem elekt-



ronischen Format, das nicht den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 entspricht. Hierunter fallen etwa PDF- oder JPG-Dateien.

Betroffene Unternehmen

Von den Neuerungen sind Unternehmen im B2B-Bereich (Business-to-Business) betroffen. Das heißt, wenn an einem Rechtsgeschäft ausschließlich Unternehmer beteiligt sind und keine Verbraucher. Beide Unternehmen müssen im Inland ansässig sein. Dies gilt unabhängig davon, ob das Unternehmen als Haupt- oder Nebengewerbe betrieben wird.

Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen finden sich in § 27 Abs. 38 Umsatzsteuergesetz (UstG). Ab dem 01. Januar 2028 sind zwingend alle Anforderungen der E-Rechnung durch alle Unternehmen im B2B-Bereich zu erfüllen. Ausnahmen gelten gem. §§ 33, 34 Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV) nur für sogenannte Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro oder Fahrweise, diese können weiterhin als sonstige Rechnung in Papierform oder einer anderen (nichtstrukturierten) elektronischen Form ausgestellt werden. Tabelle 1 fasst die Übergangsregelungen zusammen.

↓ Tabelle 1: Überblick der Übergangsregelungen bis 2028

Pflichten für Rechnungsempfänger	Zeitpunkt
Empfang von E-Rechnungen	ab 1.1.2025
Verarbeitung von E-Rechnungen	
Archivierung von E-Rechnungen	
Möglichkeiten für Rechnungsaussteller	Zeitpunkt
Rechnungen für Umsätze aus den Jahren 2025 und 2026 können weiterhin in Papierform oder mit Zustimmung des Empfängers in der bislang elektronischen Form übermittelt werden.	bis zum 31.12.2026
Rechnungsaussteller mit einem Gesamtumsatz von maximal 800.000 Euro können für Umsätze aus dem Jahr 2027 Rechnungen weiterhin in Papierform oder, mit Zustimmung des Empfängers, in der bislang elektronischen Form übermitteln.	bis zum 31.12.2027
Alle Rechnungsaussteller können für Umsätze aus den Jahren 2026 und 2027 mit Zustimmung des Empfängers eine Rechnung mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) ausstellen.	bis zum 31.12.2027
Alle Rechnungen müssen als E-Rechnung ausgestellt werden.	ab dem 01.01.2028